

## FÖRDERUNG DURCH DAS LAND HESSEN

Für behinderungsbedingte bauliche Maßnahmen ohne unmittelbaren Bezug zur Berufsausübung, z. B.

- Küchenausbau,
- Umbau des Sanitärbereiches,
- Türverbreiterungen und
- Beseitigung baulicher Hindernisse usw.

können Fördergelder beim Land Hessen beantragt werden. Die Anträge müssen Sie ebenfalls **vor** Beginn der Baumaßnahme stellen. Die Fördermittel des Landes werden durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen genehmigt. Unter [www.wibank.de](http://www.wibank.de) finden Sie Informationen sowie die erforderlichen Antragsunterlagen. Ratsuchende können sich zur individuellen Beratung, ob und in welcher Höhe sie Fördermittel erhalten, an die örtlichen Wohnungsbauförderstellen der Landkreise und der kreisfreien Städte wenden.

*Die in diesem Faltblatt enthaltenen Informationen und beschriebenen Hilfen gelten sowohl für schwerbehinderte Menschen als auch für Menschen, die einen Grad der Behinderung (GdB) zwischen 30 und 50 nachweisen können und von der Agentur für Arbeit gleichgestellt worden sind.*

## WEITERE AUSKÜNFTE

Wenn Sie weitergehende Fragen zur barrierefreien Wohnung für schwerbehinderte Menschen haben, rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns.

## KONTAKTE

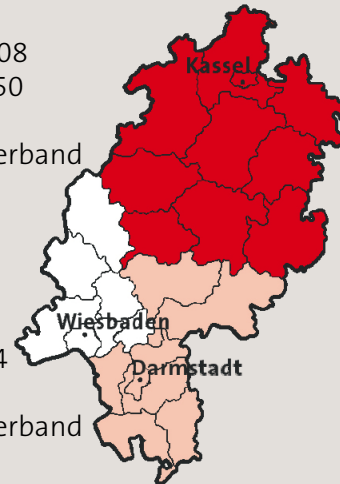
Landeswohlfahrtsverband  
Hessen  
Integrationsamt  
Kölnische Str. 30  
34117 Kassel  
Tel. 0561 1004 - 0  
Bildtel. 0561 5214908  
Fax 0561 1004 - 2650

Landeswohlfahrtsverband  
Hessen  
Integrationsamt  
Steubenplatz 16,  
64293 Darmstadt  
Tel. 06151 801 - 0  
Fax 06151 801 - 234

Landeswohlfahrtsverband  
Hessen  
Integrationsamt  
Frankfurter Str. 44  
65189 Wiesbaden  
Tel. 0611 156 - 0  
Fax 0611 156 - 209

Unsere hessenweite E-Mail-Adresse:  
[kontakt-integrationsamt@lww-hessen.de](mailto:kontakt-integrationsamt@lww-hessen.de)

Besuchen Sie uns im Internet:  
[www.integrationsamt-hessen.de](http://www.integrationsamt-hessen.de)



Der Landeswohlfahrtsverband Hessen ist ein Zusammenschluss der Landkreise und kreisfreien Städte, dem soziale Aufgaben übertragen wurden.

- Er unterstützt behinderte, psychisch kranke und sozial benachteiligte Menschen in ihrem Alltag und im Beruf.
- Er betreut Kriegsbeschädigte, deren Angehörige und Hinterbliebene.
- Er ist Träger von Förderschulen und Frühförderstellen.
- Er ist Alleingesellschafter der Vitos GmbH, die einen wesentlichen Teil der psychiatrischen Versorgung in Hessen sicherstellt.

## Impressum

Herausgeber	Landeswohlfahrtsverband Hessen Ständeplatz 6-10, 34117 Kassel
Text	Integrationsamt
Redaktion	Marco Steinbach, Jörg Daniel
Gestaltung	Heiko Horn
Druck	Druckerei des LWV Hessen
Stand	Juli 2010
Internet	<a href="http://www.lww-hessen.de">www.lww-hessen.de</a>

## 02 / DIE BARRIEREFREIE WOHNUNG

*Eine Information für schwerbehinderte  
Menschen und deren Arbeitgeber*

**INTEGRATIONSAMT**  
Landeswohlfahrtsverband Hessen

## OHNE BARRIEREN ZUR ARBEIT

Das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch -Teil 2 - (SGB IX) soll schwerbehinderten Menschen eine berufliche Tätigkeit erleichtern bzw. ermöglichen. Daher kann das Integrationsamt einen Zuschuss zahlen, damit die Wohnung barrierefrei erreichbar wird. Gefördert wird auch der Umzug in eine barrierefreie Wohnung. Diese Leistungen werden nur gewährt, wenn sie mit der Berufstätigkeit des schwerbehinderten Menschen zusammenhängen. Zudem muss dadurch der Arbeitsplatz besser erreichbar sein. Die Rechtsgrundlage für die Wohnungshilfe ist § 102 Abs. 3 Nr. 1d SGB IX in Verbindung mit § 22 Schwerbehinderten-Ausgleichs-abgabeverordnung (SchwbAV).

## VORRANG DER REHABILITATIONS-TRÄGER

Für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen sind vorrangig die Rehabilitationsträger, wie beispielsweise gesetzliche Unfallversicherungen, gesetzliche Rentenversicherungen, die Agentur für Arbeit und die Kriegsopferfürsorge zuständig.

Grundsätzlich gilt: Leistungen der Rehabilitationsträger gehen den hier dargestellten Hilfen nach dem SGB IX vor und dürfen vom Integrationsamt nicht aufgestockt werden.

Die Leistungen anderer Stellen, die wegen der Behinderung erbracht werden (z. B. im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung, Pflegeversicherung) werden auf die Leistungen des Integrationsamtes angerechnet. Schwerbehinderte Selbstständige oder Beamte können sich wegen fehlender anderer Leistungsträger direkt an das Integrationsamt wenden.

## BEHINDERUNGSGERECHTER UMBAU DER BISHERIGEN WOHNUNG

Eine Behinderung muss nicht immer Grund für einen Umzug sein. Viele Wohnungen lassen sich durch bauliche Veränderungen den Bedürfnissen ihrer behinderten Bewohner/innen anpassen. So bleibt das vertraute Umfeld für den Betroffenen und seine Familie erhalten.

Kosten für den behinderungsbedingten Umbau der Wohnung können durch das Integrationsamt nicht übernommen werden. Hierfür können Sie unter bestimmten Voraussetzungen vom Sozialamt Ihrer Gemeinde bzw. Ihres Landkreises Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erhalten.

## ERREICHBARKEIT DES ARBEITS-PLATZES

Das Integrationsamt fördert Umbauten am oder im Haus, die erforderlich sind, damit behinderte Arbeitnehmer ihren Arbeitsplatz erreichen können. Dafür übernimmt das Integrationsamt die notwendigen Kosten. Das können z. B. sein:

- Rampe zum Hauseingang
- Hebebühne

- Aufzug
- Treppenlift

Der Technische Beratungsdienst des Integrationsamtes informiert auf Wunsch über die im Einzelfall möglichen Lösungen. Bei baulichen Maßnahmen, die eine Mietwohnung betreffen, muss der Eigentümer (Vermieter) einverstanden sein.

## UMZUG IN EINE BEHINDERUNGSGERECHTE WOHNUNG

Manchmal kann eine Wohnung nicht behinderungsgerecht um- bzw. ausgestaltet werden, weil sie zu klein ist, ein Aufzug fehlt oder es bautechnische Probleme gibt. Dann lässt sich ein Umzug nicht vermeiden. In diesen Fällen kann das Integrationsamt die Transportkosten für einen Umzug übernehmen. Dazu müssen Sie einen Antrag stellen.

## WAS IST SONST NOCH ZU BEACHTEN?

Dieses Faltblatt gibt nur einen Überblick über die möglichen Wohnungshilfen für berufstätige schwerbehinderte Menschen. Die Entscheidung über die Gewährung einer Wohnungshilfe wird immer im Einzelfall getroffen. Maßgebend ist die individuelle, persönliche Lebenssituation des Einzelnen. Wir empfehlen Ihnen daher:

- sich **vor** der Antragstellung vom Integrationsamt beraten zu lassen und
- **vor** Beginn einer Maßnahme einen Antrag auf Gewährung einer Wohnungshilfe bei dem für Sie zuständigen Integrationsamt in Kassel, Darmstadt oder Wiesbaden zu stellen.